

Satzung



Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V.

Präambel

Die Sportvereinigung Alfeld wurde nach dem Weltkrieg im Jahre 1946 aufgrund einer Militärregierungsverordnung als einziger Großverein in Alfeld wieder gegründet. Sie hat die Tradition des am 22. Mai 1958 gegründeten Männerturnvereins übernommen. In der Folgezeit verselbstständigten sich die Sparten Tennis, Schwimmen, Handball und Fußball durch Neugründungen von Vereinen. Nunmehr lösen sich der VfL Alfeld von 1950 und der Fußballclub Alfeld von 1958 wieder auf und schließen sich mit der SV Alfeld zusammen in der Absicht, durch Bildung eines großen und leistungsstarken Sportvereines das Sportangebot für die Mitglieder und das Leistungsniveau des Vereins zu verbessern auf der Grundlage nachfolgender Satzung, zu der auch diese Präambel gehört.

§ 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Sportvereinigung Alfeld von 1858 e.V.

Er hat seinen Sitz in Alfeld/Leine und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim eingetragen.

§ 2 – Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung. Er verwendet deswegen Mittel aller Art nur zu den im § 3 beschriebenen Aufgaben (Zwecke).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, mit Ausnahme von geringen Geschenken aus besonderen Anlässen (besondere Geburtstage, Hochzeiten u.ä.).
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine Vergütung jeweils nach Maßgabe eines Beschlusses der Delegiertenversammlung erhalten.
- 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Aufgaben

- 1. Aufgabe des Vereins ist es, seinen Mitgliedern die sportliche Betätigung und eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.
- 2. Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind :
 - a) Durchführen des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes für alle Sportarten einschließlich allgemeiner Gymnastik- und Fitnessübungen.
 - b) Bereitstellen der für die sportliche Betätigung erforderlichen Geräte und Übungsstätten.
 - c) Durchführen von Sportveranstaltungen
 - d) Anstellen oder Ausbilden von Personen, die den Übungs- und den Trainingsbetrieb sowie die Wettkämpfe sachgemäß leiten.
 - e) Ergreifen weitere Maßnahmen zur Förderung des Sports.
- 3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. sowie der ihm angeschlossenen Fachverbände. Er regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Verbände seine sportlichen Angelegenheiten selbstständig

§ 4 – Abteilungen

- 1. Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die jeweils eine bestimmte Sportart betreiben und nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gebildet oder aufgelöst werden.
- 2. Der Abteilung steht ein/e Abteilungsleiter/in vor, der/die für die Durchführung des Sportbetriebes in seiner/ihrer Abteilung verantwortlich ist und alle mit der jeweiligen Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der gefassten Beschlüsse regelt.
- 3. Der/die Abteilungsleiter/innen werden von den Abteilungsversammlungen gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt. Kommt es nicht zur Wahl, wird der/die Abteilungsleiter/in vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzt.
- 4. Näheres regelt die Geschäftsordnung

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Vereinsmitgliedschaft kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag erwerben. Mit dem Antrag muss sich der Bewerber durch seine Unterschrift zu diesen Satzungsbestimmungen bekennen.
- 2. Bei Minderjährigen ist für den Beitritt die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem/der Antragsteller/in innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung die Anrufung des Vereinsrates zu, der endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

- 4. Die Mitglieder haben das Recht, in allen Abteilungen Sport zu betreiben und alle Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand getroffenen oder gebilligten Regelungen zu benutzen.
- 5. Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sind weder übertragbar noch vererblich.
- 6. Für alle Mitglieder sind auch die internen Ordnungen des Vereins und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verbindlich. Jedes Mitglied muss die Vereinsinteressen fördern und alles unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet oder ihm entgegensteht.

§ 6 – Fortbestehen bisheriger Rechte

- 1. Die Mitgliederzeiten in den aufgelösten Vereinen FCA und VfL gelten auch als Mitgliedszeiten in der SV Alfeld von 1858 e.V..
- 2. Ehrenmitglieder der aufgelösten Vereine sind Ehrenmitglieder in der SV Alfeld von 1858 e.V., soweit sie in diese eingetreten sind. Sie sind berechtigt, neben dem Ehrenabzeichen des Vereins, die ihnen von den aufgelösten Vereinen verliehenen Ehrenabzeichen zu tragen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austrittserklärung
 - b) Tod
 - c) Ausschluss
 - d) Streichung
- 2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderquartals zu erklären. Es gilt das Datum des Zugangs des Kündigungsschreibens in der Geschäftsstelle des Vereins. Über Härtefälle entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Vorstand kann ein Mitglied bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Belange des Vereins ausschließen. Als schwerwiegende Verstöße gelten z.B. vereinswidriges Verhalten, die Abwerbung von Mitgliedern mit dem Ziel, diese als Mitglieder anderen Vereinen zuzuführen, grobe Verstöße gegen die Vereins- oder Verbandsbestimmungen, die den Interessen des Vereins zuwiderlaufen oder unehrenhaftes Verhalten.
- 4. Vor Beschlussfassung ist das betreffende Mitglied zu hören. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der schriftlichen Berufung an den Vereinsrat zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorsitzenden eingelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, das Berufungsschreiben zusammen mit einer entsprechenden Begründung des Ausschlusses dem Vereinsrat zuzuleiten. Der Vereinsrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Mitgliedes endgültig. Entscheidet der Vereinsrat zugunsten des Mitgliedes, so weist er den Vorstand an, den Ausschluss aufzuheben. Der

Vorstand hebt dann den Ausschließungsbeschluss rückwirkend auf. Vor Entscheidung des Vereinsrates steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

- 5. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand ist
- 6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein und seinen Einrichtungen. Gegenüber dem Verein bestehende Verpflichtungen sind zu erfüllen.

§ 8 – Verstoß gegen die Satzung

- 1. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Gesamtvorstand berechtigt, folgend Maßnahmen zu ergreifen:
 - a) Schriftlicher Verweis
 - b) Sperre vom aktiven Sportbetrieb auf Zeit
 - c) Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Vereinssportanlagen
- 2. Den Mitgliedern, gegen die vom Gesamtvorstand Maßnahmen ergriffen wurden, steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Maßnahme die Berufung and den Vereinsrat zu.

§ 9 – Beiträge und Aufnahmegebühr

- 1. Die Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Delegiertenversammlung oder gegebenenfalls von der Mitgliederversammlung festgelegt bzw. gebilligt, soweit es sich nicht um gesonderte Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren der Abteilungen handelt.
- 2. Der Beitrag wird grundsätzlich bargeldlos im Einzugsverfahren vierteljährlich entrichtet. Das Mitglied erteilt dazu eine entsprechende Ermächtigung.
- 3. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge und Aufnahmegebühren widerruflich mindern oder erlassen.
- 4. Forderungen der Mitglieder gegen den Verein können nicht gegen Beitragsforderungen aufgerechnet werden.

§ 10 – Stimmrecht

- 1. In den Mitglieder- und Delegiertenversammlungen steht das Stimmrecht nur volljährigen Mitgliedern zu.
- 2. In den Abteilungsversammlungen hat bei Wahlen auch der Delegierten jedes über 16 Jahre alte Mitglied Stimmrecht.

Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins

§ 11 - Organe

Die Organe sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Delegiertenversammlung
- c) Geschäftsführender Vorstand
- d) Gesamtvorstand
- e) Jugendausschuss
- f) Vereinsrat

§ 12 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den volljährigen Vereinsmitgliedern zusammen.
- 2. Die Versammlung ist auf schriftlichen Antrag
 - a) des Gesamtvorstandes
 - b) des Vereinsrates
 - c) der Delegiertenversammlung oder
 - d) von mindestens 200 aller volljährigen Mitglieder
 - vom geschäftsführenden Vorstand nach Maßgabe des § 14 Abs. 9 einzuberufen.
- 3. In dem Antrag ist anzugeben, über welche Vereinsangelegenheiten die Mitgliederversammlung anstelle der Delegiertenversammlung entscheiden soll. Nur der Antrag kann bei der Mitgliederversammlung Gegenstand der Beratungen sein. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte ist ausgeschlossen.
- 4. Ausschließlich entscheidet die Mitgliederversammlung über :
 - a) Auflösung des Vereins
 - b) Änderungen des § 12 dieser Satzung
- 5. Über die ihr ausschließlich zur Entscheidung zugewiesenen Angelegenheiten entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von 4/5 der zu diesem Zweck erschienenen der bei stimmberechtigten Mitglieder.
- 6. Für die Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften gemäß § 14 entsprechend.

§ 13 – Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- b) den Delegierten der Abteilungen
- c) fünf Mitgliedern des Vereinsrates
- d) den Ehrenmitgliedern des Vereins
- 2. Die Übertragung des Stimmrechts ist nur bei den Abteilungsleitern zulässig, und zwar auf den jeweiligen Stellvertreter.
- 3. Jede Abteilung erhält vorab 2 Delegierte, je angefangene 50 Mitglieder der Abteilung entfällt ein weiterer Delegierter für die Delegiertenversammlung. Die sich aufgrund des Mitgliederbestandes ergebene Anzahl der zu wählenden Delegierten teilt der Gesamtvorstand den Abteilungen mit. Veränderungen der Mitgliederzahl nach der Wahl der Delegierten bleiben ohne Einfluss auf die ermittelte Anzahl der Delegierten. Die Anzahl der Delegierten einer Abteilung darf 40 % der Gesamtdelegierten nicht überschreiten.
- 4. Delegierter einer Abteilung kann nur eine Person sein, die
 - a) volljährig ist
 - b) dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens sechs Monate der Abteilung angehört
 - c) nicht dem Gesamtvorstand angehört oder Mitglied des Vereinsrates oder Ehrenmitglied ist
- 5. Die Wahl zum Delegierten in mehr als einer Abteilung ist ausgeschlossen.
- 6. Einmal im Jahr möglichst im 1. Quartal hat die ordentliche Delegiertenversammlung stattzufinden
- 7. Der Delegiertenversammlung obliegt vor allem die Entgegennahme der Jahresberichte und des Finanzberichts des Gesamtvorstandes.

Außerdem fallen in ihren Zuständigkeitsbereich:

- a) Entlastung der Gesamtvorstandsmitglieder (auch teilweise Entlastung)
- b) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes und des Vereinsrates, soweit nicht Abteilungsleiter
- c) Bestätigung der Abteilungsleiter/in
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen und ein/er Stellvertreter/in
- e) Festsetzung der Beiträge der Mitglieder oder Billigung der Abteilungsbeiträge
- f) Entscheidungen über sonstige durch die Satzung und Anträge der Mitglieder oder Delegierten zugewiesene Vorgänge
- g) Satzungsänderungen (außer § 12).
- 8. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins dies erfordert oder
 - b) die Einberufung von 25 % der Delegierten der Abteilungen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder
 - c) der Vereinsrat die Einberufung wünscht

- 9. Die ordentliche und außerordentliche Delegiertenversammlung ist vom Gesamtvorstand mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen unter der Bekanntgabe der vom Gesamtvorstand zusammengestellten Tagesordnung, des Versammlungsortes und Versammlungstages durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse einzuberufen.
- 10 Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 11 In der Delegiertenversammlung können Dringlichkeitsanträge von jedem in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglied gestellt werden. Über die Zulassung der zu begründenden Dringlichkeitsanträge entscheiden die in der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für die Annahme bedarf es einer einfachen Mehrheit.
- 12 Anträge werden durch einfache Mehrheit der in der Delegiertenversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder entschieden, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit verlangt, die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten.
- 13 Die Abstimmung der Mitglieder in der Delegiertenversammlung ist offen. Es steht jedem in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Vereinsmitglied das Recht zu, eine geheime Abstimmung zu beantragen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder diesen Antrag unterstützen.
- 14 Bei der Delegiertenversammlung kann jedes Vereinsmitglied anwesend sein.

§ 14 – Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der Verein wird durch den geschäftsführenden Vorstand gem. § 26 BGB gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten; dazu genügt auch die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, oder der/die 1. Vorsitzende allein.
- 2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) Drei stellvertr. Vorsitzende/r
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Hauptsportwart/in
 - e) Schriftwart/in
 - f) Jugendwart/in
- 3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe dieser Satzung, der Satzungen der Sportverbände der gesetzlichen Bestimmungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Über besondere Vorgänge wird der Gesamtvorstand unterrichtet.
- 4. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Verlaufe einer Amtsperiode aus (z.B. durch Austritt, Tod oder Niederlegung des Amtes), so bestimmt der Gesamtvorstand aus seinen Reihen durch Abstimmung mit

einfacher Mehrheit ein anderes Vorstandsmitglied in den geschäftsführenden Vorstand, und zwar für die Zeitspanne bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Auch für dieses Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gilt Abs. 1.

5. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 15 – Gesamtvorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 15
 - b) den Abteilungsleitern/innen der Sportabteilungen oder deren Stellvertreter/in
 - c) der/die Vorsitzende des Vereinsrates
 - d) den Fachberatern/innen
 - interne Kommunikation (Festwart/in)
 - Gesundheits- und Sozialfragen (Sozialwart/in)
 - Frauenarbeit (Frauenwart/in)
 - Pressearbeit (Pressewart/in)
 - Halle (Hallenwart/in)
 - Bis zu 7 Beisitzer/innen
- 2. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 3. Die Neuwahl erfolgt überschneidend in Abständen von zwei Geschäftsjahren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4. Zur Einreihung in die turnusgemäße Wahlperiode kann die Delegiertenversammlung bei zwischenzeitlich erforderlicher Neubesetzung eines Amtes die Amtszeit abweichend von Abs. 1 regeln.
- 5. Über allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sowie in wichtigen Angelegenheiten entscheidet der Gesamtvorstand. Unbeschadet der Gesamtverantwortung des Gesamtvorstandes iedes Gesamtvorstandsmitglied seinen Bereich selbstständig. Gesamtvorstandsmitglieder haben sich über die Vorgänge innerhalb ihres Bereiches gegenseitig unterrichtet zu halten. Dies geschieht grundsätzlich in den turnusmäßigen Sitzungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- 6. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, vor dem Eingehen irgendwelcher Rechtsverbindlichkeiten mit dem Gesamtvorstand zu beraten.
 - a) alle Fragen von besonderer Bedeutung, insbesondere wirtschaftliche Fragen, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen.
 - b) über die Veräußerung von Grundstücken und Anlagen.
 - c) über die Belastung des Vereinsvermögens.

- d) über Rechtsgeschäfte, die für den Verein im Einzelfall finanzielle Verpflichtungen von mehr als EURO 15.000,00 begründen.
- 7. Scheiden während der Amtszeit des Gesamtvorstandes Mitglieder aus dem Gesamtvorstand aus, wird dieses Mitglied bis zur nächsten satzungsgemäßen Wahl kommissarisch durch den Gesamtvorstand ersetzt. Ausgenommen bleiben die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- 8. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer/innen einzustellen. Der/die Geschäftsführer/in hat Präsenzpflicht auf den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 16 – Jugendausschuss

Einzelheiten über den Jugendausschuss regelt eine zu erlassende Jugendordnung.

§ 17 – Vereinsrat

- 1. Der Vereinsrat besteht aus 10 Vereinsmitgliedern. Er wird von der Delegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 2. Die Mitglieder des Vereinsrates wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n, dessen Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in.
- 3. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 4. Zur Abgabe von Erklärungen für den Vereinsrat ist der/die Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende berechtigt.
- 5. Dem Vereinsrat obliegt
 - a) die Pflege des Ansehens des Vereins und der Kontakte im öffentlichen Leben.
 - b) die Erledigung von Ehrenangelegenheiten.
 - c) die Beschlussfassung über Einsprüche gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes.
 - d) die Einbringung von Vorschlägen für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.

Aufgabe des Vereinsrates ist es weiter, den Verein bei allen Fragen und Vorhaben von grundsätzlicher Bedeutung mit Rat und Tat zu unterstützen.

§ 18 - Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder jährlich 3 Kassenprüfer/innen, davon 1 Ersatzprüfer/in. Wiederwahl ist höchstens zweimal zulässig. Zum/r Kassenprüfer/in können

nur Mitglieder gewählt werden, die nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören.

- 2. Die Kassenprüfer/innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buch- und Kassenführung bestätigen, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten. Bedenken in sachlicher Hinsicht sind dem Vorstand vorzutragen. Kommt es nicht zu einer Klärung, sind die Kassenprüfer/innen gehalten, ihre Bedenken der Delegiertenversammlung vorzutragen.
- 3. Die Prüfungen sollen mindestens für jedes Geschäftsjahr vorgenommen werden und bis zum 31. Januar des drauffolgenden Jahres abgeschlossen sein.

§ 19 – Ehrenmitgliedschaft und sonstige Auszeichnungen

- 1. Mitglieder, die sich besonders um den vom Verein betriebenen Sport oder um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag aus dem Gesamtvorstand oder Vereinsrat durch Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wozu die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig ist.
- 2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragsleistung und der Zahlung von Umlagen befreit.
- 3 Für besondere Verdienste oder Leistungen können Auszeichnungen erfolgen, die in einer besonderen Ehrenordnung geregelt ist.

<u>§ 20 – Haftung</u>

Für elittene Körperschäden, Diebstähle oder sonstige Schäden haftet der Verein nicht. Die Mitglieder sind versichert im Rahmen der vom Landkreis Hildesheim, vom Landessportbund Niedersachsen und evtl. von Fachverbänden abgeschlossenen Versicherungen.

§ 21 – Geschäftsordnung

Für die Durchführung des Sportbetriebes, der Organisation und der Verwaltung des Vereins besteht eine Geschäftsordnung.

<u>§ 22 – Beschlussfassung</u>

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen können lediglich von dem zuständigen Organ mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden (§ 13 Abs. 5 bleibt davon unberührt). Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 23 – Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt – nach Liquidation – das Vermögen der Stadt Alfeld/Leine zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar zur Förderung des Sports in der Stadt Alfeld/Leine zu verwenden hat.

§ 24 – Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- 1. Die Gesamtvorstandsmitglieder, deren Ämter nach § 16 dieser Satzung wegfallen, scheiden mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung aus dem Vorstand aus.
- 2. Die Neufassung der Satzung vom 01. März 1991 tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Satungsänderung wurde von der Delegiertenversammlung am 11. März 2011 beschlossen.

Alfeld/Leine, 11. März 2011